

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1502/2006 DER KOMMISSION****vom 28. September 2006****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken in Bezug auf die Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Konjunkturstatistiken der Gemeinschaft geschaffen.
- (2) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 wurden neue Variablen und neue Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bezugszeiträume und die Gliederungstiefe der verlangten Daten sowie auf die Fristen für ihre Übermittlung eingeführt.
- (3) Infolgedessen müssen die nationalen statistischen Systeme angepasst werden.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 wurde für die einzelnen Variablen die Höchstdauer der Übergangszeiträume festgelegt, die von der Kommission eingeräumt werden können.

(5) Die Ausnahmeregelungen, welche durch die Verordnung (EG) Nr. 606/2001 der Kommission vom 23. März 2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken: Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup> verfügt wurden, sind ausgelaufen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN.

*Artikel 1*

Die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 vorgesehenen Ausnahmeregelungen werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 2006

*Für die Kommission*  
Joaquín ALMUNIA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 92 vom 2.4.2001, S. 1.

## ANHANG

In den folgenden Tabellen sind die Übergangszeiträume und die Ausnahmeregelungen angegeben, die den Mitgliedstaaten für die einzelnen Variablen in den verschiedenen Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1165/98, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2005, (im Folgenden bezeichnet als „KS-Verordnung“) zugestanden werden.

In der ersten Spalte der Tabellen ist die betreffende Variable angegeben. Die Großbuchstaben beziehen sich dabei auf die vier Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1165/98:

- A — Industrie
- B — Baugewerbe
- C — Einzelhandel und Reparatur
- D — Andere Dienstleistungen.

Die 3-stelligen Zahlen geben die einzelnen Variablen wie folgt an:

- 110 — Produktion
- 115 — Produktion Hochbau
- 116 — Produktion Tiefbau
- 120 — Umsatz
- 122 — Auslandsumsatz
- 132 — Auftragseingänge des Auslandsmarkts
- 210 — Beschäftigtenzahl
- 310 — Erzeugerpreise
- 312 — Erzeugerpreise des Auslandsmarkts
- 340 — Einfuhrpreise.

In der zweiten Spalte ist der Gegenstand der Ausnahmeregelungen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 angegeben. Dieser Gegenstand kann vier Formen annehmen:

- Erste Datenübermittlung — Gilt für neue Variablen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 eingeführt wurden.
- Untergliederung Eurozone/Nicht-Eurozone — Die Variablen zum Auslandsmarkt (A-122, A-132 und A-312) und die Einfuhrpreise (A-340) sind jetzt in den auf die Länder der Eurozone und den auf die nicht zur Eurozone gehörenden Länder (nicht zur EU gehörende Länder und nicht zur Eurozone gehörende EU-Mitgliedstaaten) entfallenden Teil zu untergliedern.
- Frist für die Datenübermittlung — Gilt für Variablen, für die die Daten jetzt innerhalb einer kürzeren Frist als vorher zu übermitteln sind; die neue Frist ist angegeben, und im Fall der Länder, die eine bestimmte Schwelle unterschreiten, ist die in der KS-Verordnung vorgesehene zusätzliche Frist von 15 Tagen in der Tabelle berücksichtigt.
- Monatliche Datenerstellung — Gilt für die Variablen, für die jetzt nicht mehr vierteljährliche, sondern monatliche Daten zu liefern sind.

„Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter“ in der dritten Spalte bezieht sich auf die Positionen der NACE Rev. 1.1 bzw. der CPA, für die die einzelnen Variablen gemäß der KS-Verordnung zu erstellen sind. Gilt eine Ausnahmeregelung nur für einen Teil der NACE/CPA-Positionen, für die eine Variable zu erstellen ist, oder werden für ein und dieselbe Variable mehrere Ausnahmeregelungen zugestanden, sind die entsprechenden Positionen hier und die zugehörigen Daten in den folgenden Spalten angegeben.

In der vierten Spalte ist das „Enddatum der Übergangszeit“ angegeben. Dieses eher formale Datum bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Ausnahmeregelung ausläuft und ab dem das Land verpflichtet ist, der KS-Verordnung in Bezug auf den Gegenstand der Ausnahmeregelung uneingeschränkt nachzukommen.

„Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten“: Hierbei handelt es sich um den ersten Bezugszeitraum, für den die Mitgliedstaaten Daten gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 geänderten KS-Verordnung liefern müssen. Im Fall der vier genannten Sachverhalte, die Gegenstand einer Ausnahmeregelung sein können, ist dies:

- der erste Bezugszeitraum, für den Daten für die neuen Variablen zu liefern sind, bzw.
- der erste Bezugszeitraum, für den die Variablen zum Auslandsmarkt in Eurozone und in nicht zur Eurozone gehörende Länder zu untergliedern sind, bzw.
- der erste Bezugszeitraum, für den Daten innerhalb einer kürzen Frist zu liefern sind, bzw.
- der erste Bezugszeitraum (Monat), für den nicht mehr vierteljährliche, sondern monatliche Daten zu liefern sind.

In der letzten Spalte ist der Zeitpunkt angegeben, bis zu dem nach dem Ende der Ausnahmeregelung zum ersten Mal Daten zu übermitteln sind. Betrifft die Ausnahmeregelung die „erste Datenübermittlung“ oder die „Untergliederung Eurozone/Nicht-Eurozone“, ist dieser Zeitpunkt gleich dem Zeitpunkt, zu dem die Ausnahmeregelung endet. Betrifft die Ausnahmeregelung die kürzere Frist für die Datenübermittlung, ist dieser Zeitpunkt gleich dem Zeitpunkt, zu dem die Frist für die erste regelmäßige Datenübermittlung nach Ende der Ausnahmeregelung ausläuft.

Die Angabe der Daten erfolgt nach folgendem Format: TT/MM/JJJJ im Fall von Tagen, MM/JJJJ im Fall von Monaten und Qq/JJJJ im Fall von Quartalen.

Ausgehend von der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen in der jeweiligen Landessprache sind die Länder in der folgenden Reihenfolge aufgeführt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei, Finnland, Vereinigtes Königreich. Die Länder, denen keine Ausnahmeregelung zugestanden wird, sind nicht aufgeführt.

#### BELGIEN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-122	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-132	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 17, 18, 21, 24, 27, 28, 31, 32, 34	30/06/2006	01/2005	30/06/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 34, 36, 40	30/06/2006	01/2005	30/06/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 14.22, 14.30, 14.50, 15.32, 15.51, 16.00, 17.10, 19.20, 21.25, 24.13, 24.14, 24.16, 24.41, 24.42, 24.66, 25.13, 26.12, 26.14, 26.15, 26.70, 28.62, 29.52, 34.10, 34.30, 36.11, 36.22 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone	30/06/2006	01/2006	30/06/2006
		Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Zweisteller	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008

## DÄNEMARK

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
B-110	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	30/03/2007
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	30/03/2007
B-115	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	30/03/2007
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	30/03/2007
B-116	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	30/03/2007
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	30/03/2007
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006

## DEUTSCHLAND

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 72, 74.5	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008
		NACE 74 (außer 74.5)	31/08/2007	Q1/2007	31/08/2007

## ESTLAND

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 74.11-14	31/08/2007	Q1/2007	31/08/2007
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009

## GRIECHENLAND

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	06/2007	30/08/2007
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	06/2007	30/08/2007
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	06/2007	30/08/2007
B-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	Q2/2007	15/09/2007
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74 Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2010 11/08/2009	Q1/2007 Q1/2007	11/08/2010 11/08/2009

## SPANIEN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	30/11/2006	01/2005	30/11/2006
A-340	Erste Datenübermittlung	Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Positionen	30/11/2006	01/2006	30/11/2006
B-110	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	15/03/2007
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
B-115	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	15/03/2007
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
B-116	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	15/03/2007
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	Q1/2007	30/06/2007

## FRANKREICH

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 10.10, 11.10, 13.10, 15.11, 15.12, 15.20, 15.33, 15.41, 15.51, 15.84, 15.86, 15.89, 15.91, 16.00, 17.20, 17.40, 17.54, 17.72, 18.22, 18.23, 18.24, 19.20, 19.30, 20.10, 20.20, 20.30, 20.51, 21.21, 21.22, 21.25, 23.20, 24.13, 24.14, 24.41, 24.42, 24.52, 24.66, 25.11, 25.13, 25.21, 25.24, 26.12, 26.13, 26.14, 26.15, 26.21, 26.26, 26.51, 26.81, 26.82, 27.10, 27.42, 27.44, 28.62, 28.63, 28.74, 28.75, 29.11, 29.12, 29.13, 29.14, 29.22, 29.23, 29.24, 29.42, 29.52, 29.56, 29.71, 30.01, 30.02, 31.10, 31.20, 31.30, 31.61, 31.62, 32.10, 32.20, 32.30, 33.10, 33.20, 33.40, 33.50, 34.10, 34.30, 36.11, 36.14, 36.22, 36.30, 36.40, 36.50, 36.61, 36.63 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone	15/03/2006	01/2006	15/03/2006
		Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Zweisteller	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009

## IRLAND

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 25 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	06/2006	25/08/2006
A-122	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-132	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 18, 24, 30, 31, 32, 33	31/03/2006	01/2005	31/03/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 10, 13, 14, 15, 22, 24, 30, 32, 33	30/11/2006	01/2005	30/11/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 15.13, 15.84, 21.21, 21.22, 21.25, 24.52, 28.11, 30.02, 32.10, 32.20, 33.10 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone	30/11/2006	01/2006	30/11/2006
		Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Zweisteller	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
B-110	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	30/03/2007
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	Q4/2006	02/03/2007
B-115	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	30/03/2007
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	Q4/2006	02/03/2007
B-116	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	30/03/2007
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	Q4/2006	02/03/2007
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008

## ITALIEN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 10 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE	30/11/2006	10/2006	10/12/2006
A-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	11/08/2006
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/10/2006	01/2005	31/10/2006
A-340	Erste Datenübermittlung	Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Positionen	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
B-110	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2005	01/2005	31/03/2006
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
B-115	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2005	01/2005	31/03/2006
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
B-116	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2005	01/2005	31/03/2006
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
B-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006



Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 64.11, 64.12	31/03/2008	Q1/2006	31/03/2008
		NACE 63, 74	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009
		NACE 72	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2008	Q1/2006	11/08/2008

## ZYPERN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 30 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	30/04/2007	Q1/2007	30/05/2007
B-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	15/09/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009

## LETTLAND

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009

## LITAUEN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 72, 74	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008

## LUXEMBURG

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 27.1 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone	30/06/2006	01/2006	30/06/2006
		Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Positionen	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74	11/08/2010	Q1/2007	11/08/2010
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009

## UNGARN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74	11/08/2010	Q1/2007	11/08/2010
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009

## MALTA

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	30/06/2008	Q1/2007	30/06/2008

## NIEDERLANDE

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-122	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/03/2006	01/2005	31/03/2006
A-132	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 21, 24, 28, 29, 30, 32, 33	28/02/2006	01/2005	28/02/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 11, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 28, 30, 32, 33	28/02/2006	01/2005	28/02/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2006	01/2006	15/03/2006
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2006	01/2006	15/03/2006
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2006	01/2006	15/03/2006
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 74	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	Q1/2007	30/06/2007

### ÖSTERREICH

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 25 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	06/2007	25/08/2007
A-122	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/03/2006	01/2005	31/03/2006
A-132	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/03/2006	01/2005	31/03/2006
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	30/11/2006	01/2005	30/11/2006
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 15.12, 20.30, 26.13, 28.11, 28.74, 31.61, 32.20, 36.40, 36.61, 40.11 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone	30/06/2006	01/2006	30/06/2006
		Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Zweisteller	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
D-120	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen (außer NACE 50 und 51)	30/04/2006	Q1/2006	31/05/2006

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen (außer NACE 50 und 51)	30/04/2006	Q1/2006	31/05/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74 Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009 31/12/2006	Q1/2007 Q1/2007	11/08/2009 30/06/2007

#### POLEN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 72 NACE 74	11/08/2008 11/08/2009	Q1/2007 Q1/2007	11/08/2008 11/08/2009

#### PORTUGAL

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 15.71, 15.83 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Zweisteller	30/06/2006 11/08/2007	01/2006 01/2006	30/06/2006 11/08/2007
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74 Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2009 11/08/2008	Q1/2007 Q1/2007	11/08/2009 11/08/2008

#### SLOWENIEN

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74 Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2010 11/08/2009	Q1/2007 Q1/2007	11/08/2010 11/08/2009

## SLOWAKEI

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74.11-14, 74.3	11/08/2010	Q1/2007	11/08/2010
		72.1, 72.4, 72.6	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	30/06/2007	Q1/2007	30/06/2007

## FINNLAND

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
A-122	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	30/06/2006	01/2005	30/06/2006
A-132	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 21, 24, 27, 29, 30, 31, 32	30/06/2006	01/2005	30/06/2006
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-312	Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone	NACE 10, 13, 14, 20, 21, 23, 27, 29, 32	28/02/2007	01/2005	28/02/2007
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2007	01/2005	11/08/2007
A-340	Erste Datenübermittlung	CPA 13.20, 14.22, 20.20, 25.21, 26.26, 29.22, 32.30, 36.14, 36.40, 40.11 im Fall der Einfuhren aus Ländern außerhalb der Eurozone	30/03/2006	01/2006	30/03/2006
		Alle in der KS-Verordnung verlangten CPA-Zweisteller	11/08/2007	01/2006	11/08/2007
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 61.1, 62.1, 63, 74	31/10/2006	Q1/2006	31/10/2006

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
B-110	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	15/03/2007
B-110	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007

Variable	Gegenstand der Ausnahmeregelung	Abgedeckte Tätigkeiten bzw. Güter	Enddatum der Übergangszeit	Erster Bezugszeitraum, für den die neuen Vorschriften gelten	Erste Datenübermittlung nach den neuen Vorschriften
B-115	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	15/03/2007
B-115	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
B-116	Monatliche Datenerstellung	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	31/12/2006	01/2005	15/03/2007
B-116	Frist für die Datenübermittlung: 1 Monat und 15 Tage	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	28/02/2007	01/2007	15/03/2007
C-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-210	Frist für die Datenübermittlung: 2 Monate	Alle in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2006	Q2/2006	31/08/2006
D-310	Erste Datenübermittlung	NACE 63, 74	11/08/2009	Q1/2007	11/08/2009
		Alle anderen in der KS-Verordnung verlangten NACE-Positionen	11/08/2008	Q1/2007	11/08/2008